



Vorprüfungsbericht zur geplanten Teilrevision des Organisationsreglements (OgR06) der Gemeinde Meiringen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Von: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>
Gesendet: Montag, 26. September 2022 08:58
An: Jasmin Beyeler
Cc: RSTA Interlaken-Oberhasli, DIJ-RSTA-Interlaken
Betreff: AW: Organisationsreglement zur Vorprüfung

Guten Tag Frau Beyeler

Besten Dank für die Zustellung des korrekten Dokuments. Gerne lasse ich Ihnen hiermit den Vorprüfungsbericht zur geplanten Teilrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Meiringen zukommen:

Die geplanten Änderungen sind rechtmässig und genehmigungsfähig.
Einzige Beanstandung ergibt sich zum Anhang, 3. Schulkommission, Wahlorgan für übrige: Die Gemeinde Meiringen darf nicht vorschreiben, welches Organ der Gemeinde Schattenhalb ihr Mitglied bestimmen kann. Es ist die gleiche Regelung zu verwenden, wie bei der Kommission Schule Oberhasli: «Für die Mitglieder der Anschlussgemeinden: Zuständiges Organ der Anschlussgemeinde; für die Amtszeit und die Amtszeitbeschränkung ihrer Mitglieder gelten die Regelung der Anschlussgemeinden».

Aufgrund der neuen Terminologie von HRM2 sind zusätzlich die folgenden Anpassungen notwendig:

- Art. 15 Bst. d: anstatt «Voranschlag der laufenden Rechnung» muss es heissen: «Budget der Erfolgsrechnung»
- Art. 15 Bst. e: anstatt «Rechnung» muss es heissen: «Jahresrechnung»
- Art. 15 Bst. f: anstatt «Anlagen in Immobilien» muss es heissen: «Finanzanlagen in Immobilien» und anstatt «Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen» muss es heissen: «Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen»
- Art. 21 Abs. 2: anstatt «den Voranschlag» muss es heissen: «das Budget»
- Art. 41 Bst. a: anstatt «Rechnung» muss es heissen: «Jahresrechnung»
- Art. 41 Bst. b: anstatt «Voranschlag der laufenden Rechnung» muss es heissen: «Budget der Erfolgsrechnung»

Art. 37 Abs. 1 und Art. 42:

Per 1. Januar 2023 wird die neueste Änderung des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) betreffend die Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form in Kraft treten. Ab dann können die politischen Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Publikationen in Papierform im amtlichen Anzeiger oder in digitaler Form auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen wollen. Aufgrund der neuen Wahlmöglichkeit lautet die Terminologie ab 1. Januar 2023 anstatt wie bisher «amtlicher Anzeiger» neu: «*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*».

Wenn Sie Fragen dazu haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.
+41 31 633 73 02 (direkt), stefanie.feller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Abteilung Gemeinden